Der Magistrat



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: STV/1940/2024

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 12.02.2024

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten

Aktenzeichen/Telefon: -50- Mü/schm -1822

Verfasser/-in: Ines Müller

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	13.05.2024	Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Integration	22.05.2024	Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-,	27.05.2024	Beratung
Digitalisierungs- und Europaausschuss		
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Nachwahl von Mitgliedern und stellvertretenen Mitgliedern zum Seniorenbeirat der Universitätsstadt Gießen

- Antrag des Magistrats vom 12.02.2024 -

Antrag:

"1. Als stimmberechtigtes Mitglied des Seniorenbeirates der Universitätsstadt Gießen (im Folgenden: Beirat) wird folgende Person des Wohlfahrtsverbandes Arbeiterwohlfahrt Stadtkreis Gießen e.V. nachgewählt:

Nils Neidhart

2. Als stimmberechtigtes Mitglied des Beirates wird folgende Person des Wohlfahrtsverbandes Caritasverband Gießen e.V. nachgewählt:

Lisa Peppler

3. Als stimmberechtigtes Mitglied des Beirates wird folgende Person des Wohlfahrtsverbandes Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Marburg-Gießen e.V., nachgewählt:

Sandra Sirin

4. Als stimmberechtigtes Mitglied des Beirates wird folgende Person des Netzwerkes LSBT*IQ Mittelhessen nachgewählt:

Martí Klatt

5. Als stellvertretendes Mitglied des Beirates wird folgende Person des Netzwerkes LSBT*IQ Mittelhessen nachgewählt:

Jasmin Koppe

6. Als stellvertretendes Mitglied des Beirates wird folgende Person des Sozialverbandes VdK Hessen-Thüringen e.V., Ortsverband Gießen, nachgewählt:

Anja Beil."

Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung für den Seniorenbeirat wird je eine Person, die von den Wohlfahrtsverbänden entsandt wird bzw. i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung für den Seniorenbeirat wird je eine Person, die das 55. Lebensjahr vollendet haben soll, die von den in der Altenhilfe und Altenarbeit tätigen Organisationen, Verbänden, Vereinen und Gruppen entsandt wird, von der Stadtverordnetenversammlung als stimmberechtigtes Mitglied für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

- 1. Die Arbeiterwohlfahrt Stadtkreis Gießen e.V. (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) hat das vorherige Mitglied abberufen. Der bisherige Stellvertreter soll weiterhin lediglich als Stellvertreter fungieren.
- Der Caritasverband Gießen e.V. (§ 2 Abs.2 Nr. 4 Buchst. b) hat das vorherige Mitglied abberufen. Die bisherige Stellvertreterin soll weiterhin lediglich als Stellvertreterin fungieren.
- 3. Das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Marburg-Gießen e.V. (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. d), hat das vorherige Mitglied abberufen. Der bisherige Stellvertreter soll weiterhin lediglich als Stellvertreter fungieren.
- 4. Das Netzwerk LSBT*IQ Mittelhessen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. j) hat das vorherige Mitglied abberufen. Die vorherige Stellvertreterin wurde auch abberufen.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung für den Seniorenbeirat wird je eine Person, die das 55. Lebensjahr vollendet haben soll, die von den in der Altenhilfe und Altenarbeit tätigen Organisationen, Verbänden, Vereinen und Gruppen entsandt wird, von der Stadtverordnetenversammlung als stellvertretendes Mitglied für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

- 5. Das Netzwerk LSBT*IQ Mittelhessen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. j) hat die vorherige Stellvertreterin abberufen.
- 6. Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V., Ortsverband Gießen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. k), hat die vorherige Stellvertreterin abberufen.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 6 und 7 der Satzung für den Seniorenbeirat ist für solche Fälle eine Nachwahl durch die Stadtverordnetenversammlung für den Rest der regelmäßigen Amtszeit zulässig.

Da jeweils nur eine Stelle zu besetzen ist, handelt es sich um eine Mehrheitswahl (§ 55 Abs. 1 Satz 1 HGO). Mangels Verhältniswahl scheidet ein einheitlicher Wahlvorschlag (§ 55 Abs. 2 HGO) aus. Als Wahl-Erleichterung kommt lediglich § 55 Abs. 3 Satz 2 HGO in Betracht (Zuruf oder Handaufheben, wenn niemand widerspricht). Gewählt ist der/die Bewerber*in, für den/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen (§ 55 Abs. 5 Satz 1 HGO).

Arman (Stadtrat)	
Beschluss des Magistrats vom Nr. der Niederschrift TOP	
 () beschlossen () ergänzt/geändert beschlossen () abgelehnt () zur Kenntnis genommen () zurückgestellt/-gezogen 	
Beglaubigt:	
Unterschrift	